

BVGer E-5766/2025 vom 17. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5766_2025

FR: TAF E-5766/2025 du 17 septembre 2025

IT: TAF E-5766/2025 del 17 settembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde erfolgte frist- und formgerecht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist damit zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer beantragt subeventualiter, die angefochtene Verfügung sei vollständig aufzuheben und zur rechtsgenügenden Begründung sowie zur vollständigen und richtigen Sachverhalterstellung an die Vorinstanz zurückzuweisen. In diesem Zusammenhang bringt er formelle Rügen vor, welche vorab zu prüfen sind, da deren Begründetheit geeignet wäre, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 3.2

In seiner Beschwerde rügt er zunächst eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und der Begründungspflicht sowie die unrichtige und

E-5766/2025 Seite 7 unvollständige Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz. Diese habe entscheidungswesentliche Tatsachen zu seinem politischen Profil sowie zur konkreten Gefährdungslage bei einer Rückkehr nach Algerien unzureichend festgestellt respektive vollständig ignoriert. Sie habe sein politisches Engagement nicht differenziert gewürdigt und die gegen ihn laufenden Strafverfahren wie auch die belegten Verurteilungen und Vorladungen trotz der eingereichten Dokumente nicht berücksichtigt oder als irrelevant abgetan. Ebenso fehle in der angefochtenen Verfügung eine Auseinandersetzung mit den neueren Bedrohungen und Diffamierungen gegen den Beschwerdeführer in den Sozialen Medien. Die Vorinstanz stütze sich in ihrer Begründung selektiv auf einzelne Aussagen aus dem Anhörungsprotokoll, ohne deren Kontext oder Glaubhaftigkeit zu würdigen. Darüber hinaus sei der psychische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers weder festgestellt noch gewürdigt worden.

E. 3.3

Das verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des Sachverhalts zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher oder aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Urteil BVGer E-886/2025 vom 13. Februar 2025 E. 5.2). Ferner sind die Behörden gemäss Art. 35 Abs. 1 VwVG verpflichtet, schriftliche Verfügungen zu begründen. Diese Begründungspflicht stellt eine Konkretisierung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) dar (vgl. Urteil BVGer D-1912/2020 vom 18. Juni 2025 E. 5.2 m.w.H.).

E. 3.4

Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführer in den Anhörungen schwerpunktmässig zu seinem politischen Engagement sowie der damit zusammenhängenden strafrechtlichen Verfolgung befragt und sich auch in der angefochtenen Verfügung eingehend mit seinem politischen Profil auseinandergesetzt (SEM-Akte Protokoll [...], F56-68; Protokoll [...], F5-34; angefochtene Verfügung Ziff. II, S. 5-9). Auch zur konkreten Gefahrenlage bei einer Rückkehr in den Heimatstaat wurde der Beschwerdeführer befragt, wobei dieser Punkt ebenfalls Eingang in die Erwägungen der angefochtenen Verfügung gefunden hat (Protokoll [...], F69 f.; Protokoll [...], F27; Protokoll [...], F70-73; angefochtene Verfügung Ziff. II, S. 6 ff. sowie Ziff. III,

E-5766/2025 Seite 8 S. 9 f.). Die Vorinstanz hat sowohl das politische Engagement des Beschwerdeführers wie auch die abgeschlossenen und laufenden Strafverfahren gegen ihn differenziert gewürdigt und den Sachverhalt somit hinreichend erstellt. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass in der angefochtenen Verfügung auch detailliert auf die in der schriftlichen Stellungnahme des Beschwerdeführers vorgebrachten Rügen eingegangen und durch die Vorinstanz begründet wurde, weshalb sie bei der Beurteilung der Sachlage zu einem anderen Ergebnis gelangt (angefochtene Verfügung Ziff. IV, S. 10

f.). Zudem setzte sich die Vorinstanz auch mit den vom Beschwerdeführer vorgebrachten neueren Bedrohungen in den sozialen Medien sowie mit seinem psychischen Gesundheitszustand auseinander (angefochtene Verfügung Ziff. II, S. 8 f. zu den Bedrohungen; Ziff. III, S. 10 zum psychischen Gesundheitszustand). Es liegt keine Verletzung der Untersuchungspflicht durch die Vorinstanz vor. Da dem Beschwerdeführer eine sachgerechte Anfechtung der Verfügung vor dem Bundesverwaltungsgericht möglich war, ist auch keine Verletzung der Begründungspflicht gegeben.

E. 3.5

Nach dem Gesagten besteht gestützt auf die Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Allerdings ist – wie im Folgenden aufgezeigt wird (E. 6) – die Sache aus anderen Gründen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den

E-5766/2025 Seite 9 Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der betroffenen Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Zudem muss die geltend gemachte Gefährdungslage aktuell sein (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f. m.H.). Ob eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung vorliegt, ist aufgrund einer objektivierte Betrachtungsweise zu beurteilen. Es müssen hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in der gleichen Lage Furcht vor einer Verfolgung hervorrufen würden. Die objektive Betrachtungsweise ist durch das von den Betroffenen bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2011/50 E. 3.1.1 und 2011/51 E. 6, je m.w.H.).

E. 5.1

Zur Begründung ihres ablehnenden Entscheids führt die Vorinstanz im Wesentlichen aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien nicht geeignet, seine Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Hinsichtlich vergangener oder hängiger Strafverfahren in Algerien seien die tatsächlichen oder drohenden (bedingten) Haftstrafen nicht ausreichend, flüchtlingsrechtlich relevante Intensität aufzuweisen. Auch die Geldstrafen würden an dieser Einschätzung nichts ändern: In ihrer Summe seien sie nicht als ernsthafte Nachteile zu qualifizieren, die eine Gefährdung der Freiheit oder einen unerträglichen psychischen Druck von flüchtlingsrechtlicher Bedeutung bewirken würden. Da keine Verurteilung zu einer unbedingten Haftstrafe vorliege, könne nicht angenommen werden, dass ihm im Fall einer Rückkehr eine Gefängnisstrafe drohe. Auch bestehe kein Grund zur Annahme, dass ihm ab 2022, als er sich versteckt gehalten habe, eine andere Strafe gedroht hätte, nur weil die Polizei nach ihm gesucht habe. Da er gemäss eigenen Aussagen die Bussen nie bezahlt habe und die Verfahren nicht abgeschlossen gewesen seien, sei es nachvollziehbar, dass sich die Behörden für seinen Aufenthaltsort interessiert hätten. Die durch ihn erlittene Polizeigewalt im Rahmen der Verhaftungen und Festnahmen sei in die Gesamtwürdigung der Intensität einzubeziehen. Die geschilderten physischen

E-5766/2025 Seite 10 und psychischen Leiden seien zum Zeitpunkt seiner Ausreise jedoch nicht mehr aktuell gewesen, da insgesamt über zwei Jahre zwischen dem letzten Vorfall und seiner Ausreise vergangen seien. Die Verhaftungen im Anschluss an Demonstrationen seien zudem nicht aus politischen Gründen erfolgt, sondern zur Aufrechterhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung. Weiter verfüge der Beschwerdeführer nicht über ein ausreichend prominentes politisches Profil, aufgrund dessen er mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile zu befürchten hätte. Zwar sei seit Ende 2024 eine gewisse Verschärfung in Bezug auf die Strafverfolgung von friedlichen Aktivisten in Algerien festzustellen, jedoch nur punktuell und in Bezug auf eine aktuelle Online-Bewegung namens «Manich Radi». Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Beispiele von Personen, welche nach ihrer Rückkehr zu längeren Haftstrafen verurteilt worden seien, würden alle ein anderes politisches Profil aufweisen als er und stünden in Verbindung zu dieser Online-Bewegung. Eine Wegweisung des Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat sei ausserdem zulässig, zumutbar und möglich.

E. 5.2

Demgegenüber bringt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vor, er habe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu erwarten, sollte er nach Algerien zurückkehren müssen. Er habe sich über Jahre hinweg an der Demokratiebewegung Hirak engagiert und seine Aktivitäten seien nicht nur privat, sondern öffentlich erfolgt und durch ein hohes Mass an Sichtbarkeit geprägt gewesen, insbesondere in den sozialen Netzwerken, wo er als Administrator oppositioneller Seiten agiert habe. Sein politisches Profil habe dazu geführt, dass er von den Behörden mehrfach inhaftiert und misshandelt worden sei. In mehreren Verfahren sei er ohne anwaltlichen Beistand verhört, teilweise willkürlich inhaftiert und zu Prozessen vorgeladen worden, über deren Inhalte er nie korrekt informiert worden sei. Gegen ihn sei mindestens eine Verurteilung in seiner Abwesenheit erfolgt. Darüber hinaus werde er in den sozialen Netzwerken fälschlicherweise und für alle sichtbar als Mitglied der «Haraschat» Bewegung bezeichnet, einer Organisation, die in Algerien offiziell als terroristisch eingestuft werde.

Es sei bekannt, dass solche Vorwürfe, auch wenn sie haltlos seien, in seinem Heimatstaat zu willkürlichen Verhaftungen führen würden. Die ihm drohenden, schwerwiegenden Nachteile stünden zudem eindeutig im Zusammenhang mit seiner politischen Überzeugung und Tätigkeit.

E-5766/2025 Seite 11 Seine Aussagen würden sich ausserdem durch ein hohes Mass an innerer Übereinstimmung und Substanz auszeichnen und sich durch zahlreiche eingereichte Beweismittel objektiv überprüfen lassen, womit auch deren Glaubhaftigkeit nach Art. 7 AsylG gegeben sei. Eine Wegweisung in sein Heimatland würde ihn schliesslich der konkreten Gefahr vor Folter, willkürlicher Inhaftierung und menschenunwürdiger Behandlung aussetzen, weshalb sie unzulässig und unzumutbar sei.

E. 6.1

Was die (abgeschlossenen wie auch hängigen) Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer in seinem Heimatstaat betrifft, stellte die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung fest, dass bisher noch nie eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen worden sei und er eine solche gestützt auf die Aktenlage auch nicht zu befürchten habe. Die tatsächlichen oder drohenden (bedingten) Haftstrafen seien nicht ausreichend, flüchtlingsrechtlich relevante Intensität aufzuweisen. Im Lichte des Nachfolgenden greift diese Sichtweise jedoch zu kurz.

E. 6.2

Mit Eingabe vom 19. August 2025 reichte der Beschwerdeführer Fotos eines angeblich am 12. April 2025 gegen ihn ergangenen algerischen Gerichtsurteils nach, mit dem er zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und einer Geldstrafe verurteilt worden sei. Zudem sei er darin als «Haupttäter» eingestuft und in eine spezielle «Warnliste» für sogenannte «Täter» oder «Saboteure» aufgenommen worden. Das Beweismittel wurde nicht in einer in eine Amtssprache übersetzten Fassung eingereicht. Nach ersten gerichtlichen Abklärungen inklusive Schnellübersetzung stellte sich heraus, dass das Urteil des «Gerichts in C. _____» bereits am 18. Dezember 2024 gefällt wurde. Ansonsten scheint das Urteil inhaltlich mit den knappen Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Eingabe vom 19. August 2025 übereinzustimmen. Das Beweismittel wurde jedoch nicht auf Fälschungsmerkmale hin geprüft. Zudem stellen sich weitere Fragen, beispielsweise zur Vollzugsart der darin ausgesprochenen Strafe, namentlich ob diese bedingt oder unbedingt erfolgt oder wie sie sich in Ergänzung zu den anderen, bereits in Rechtskraft erwachsenen Urteilen verhält, die der Beschwerdeführer als Beweismittel eingereicht hat. Gleichzeitig bleibt offen, weshalb es ihm angesichts des Datums des Urteils nicht möglich war, das Beweismittel im Verfahren vor der Vorinstanz einzureichen. Das Gericht kommt zum Schluss, dass im Hinblick auf das nachgereichte Beweismittel, das Urteil vom 18. Dezember 2024, weitere Abklärungen unabdingbar sind, da sie für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft des

E-5766/2025 Seite 12 Beschwerdeführers relevant sein könnten. Dies gilt insbesondere mit Blick auf das Hauptargument der Vorinstanz, in den gegen den Beschwerdeführer laufenden und abgeschlossenen Strafverfahren in Algerien sei bisher noch nie eine (unbedingte) Freiheitsstrafe ausgesprochen worden.

E. 6.3

Somit hat sich mit der Einreichung des neuen Beweismittels, dem Urteil vom 18. Dezember 2024, die Beweislage insofern verändert, als es dem Gericht vorliegend nicht möglich ist, gestützt auf die Aktenlage einen Ent- scheid zu fällen. Es sind weitere Abklärungen notwendig, um den Sachver- halt rechtsgenüchlich feststellen zu können.

E. 7.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsge- richt in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation oder Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen fest- gestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzu- führen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grund- sätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht er- scheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5).

E. 7.2

Im vorliegenden Fall – in einem beschleunigten Asylverfahren – ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, da sich das SEM als Erstinstanz in Kenntnis sämtlicher Fakten zur Flüchtlingseigenschaft und Asylgewäh- rung zu äussern hat.

E. 8

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als die an- gefochtene Verfügung vom 22. Juli 2025 aufzuheben und die Sache zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts und zur anschliessenden Neu Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Angesichts der Rückweisung der Sache erübrigt es sich, auf die weiteren (materiellen) im Verlauf des Beschwerdeverfahrens geltend gemachten Vorbringen, An- träge und die als Beweismittel eingereichten Dokumente einzugehen, weil sie ebenfalls Gegenstand des wiederaufzunehmenden erstinstanzlichen Verfahrens sein werden und das SEM sich damit zu befassen haben wird. Mit besonderem Augenmerk werden dabei unter anderem auch die mit der Beschwerde eingereichten persönlichen Stellungnahmen zu berücksichti- gen sein.

E-5766/2025 Seite 13

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten auf- zuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Die Gesuche um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung werden damit gegenstandslos.

E. 9.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung aus- zurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden.

(Dispositiv nächste Seite)

E-5766/2025 Seite 14